

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 20

Berlin, den 17. August 2013

03227

Inhalt

9.7.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-219 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	366
23.7.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-59 G im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen	367
23.7.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-6d im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen	368
23.7.2013	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-74B/20 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen	369
29.7.2013	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher (APOGV)	370
	2030-2-61	
2.8.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Schriftgutaufbewahrungsverordnung	375
	301-28	
6.8.2013	Zehnte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	426
	111-1-1	
22.7.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Finanzvermögen-Staatsvertrags	427
	630-12-a	
26.7.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	427
	7131-2-b	

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans I-219
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 9. Juli 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-219 vom 5. August 2011 mit Deckblatt vom 20. Dezember 2011 für das Gelände zwischen Schloßbrücke, Schloßplatz, Liebknechtbrücke, Spree, Rathausbrücke, Schloßplatz, Schleusenbrücke und Spreekanal sowie die Rathausbrücke, einen Abschnitt der Spree und eine Teilfläche des Schloßplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
 Michael Müller

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-59 G
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 23. Juli 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 11-59 G vom 25. September 2012 für die Grundstücke Hauptstraße 19–24, die Grundstücke Konrad-Wolf-Straße 9/11, Degnerstraße 32/34, die Grundstücke Wartenberger Straße 4/10, Gehrenseestraße 1–2, Wollenberger Straße 1/9, das Grundstück Wartenberger Straße 24, Gehrenseestraße 100 sowie das östlich angrenzende Grundstück (Flurstücke 224 und 225), das Gelände westlich der Wartenberger Straße und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Malchower Weg 2/4, 6A und Titastraße 1A–8 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 2013

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Geisel
Bezirksbürgermeister

W. Nünthel
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-6d
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 23. Juli 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-6d vom 25. September 2012 für den Abschnitt der ehemaligen Industriebahntrasse zwischen Degnerstraße und Suermondstraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
 2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
- in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 2013

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

G e i s e l
Bezirksbürgermeister

W. N ü n t h e l
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-74B/20
im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 23. Juli 2013

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 226) erlassene Veränderungssperre 1-74B/20 wird um ein Jahr bis zum 24. August 2014 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich

gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 2013

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e
Bezirksbürgermeister

Carsten S p a l l e k
Bezirksstadtrat

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher (APOGV)

Vom 29. Juli 2013

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Ausbildung

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung, Zulassung und Rechtsstellung
- § 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 5 Art und Umfang der Beschäftigung
- § 6 Leitung der Ausbildung
- § 7 Erster Ausbildungsabschnitt
- § 8 Zweiter Ausbildungsabschnitt
- § 9 Dritter Ausbildungsabschnitt
- § 10 Leistungsbewertungen, Zeugnisse
- § 11 Wiederholung und Ausscheiden

Abschnitt 2 – Prüfung

- § 12 Zweck der Gerichtsvollzieherprüfung, Zulassung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Beteiligung der Personalvertretung
- § 15 Inhalt und Durchführung des Prüfungsverfahrens
- § 16 Verhinderung, Versäumnis
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Aufsicht
- § 19 Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen
- § 20 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Schlussberatung, Prüfungsergebnis
- § 23 Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 3 – Schlussvorschrift

- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Ausbildung

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Die Gerichtsvollzieherausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung, die zur Befähigung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes führt.

(2) Ziel ist die Heranbildung verantwortungsbewusster Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die nach ihrer Persönlich-

keit und ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, ihre Dienstpflichten selbstständig und mit sozialem sowie wirtschaftlichem Verständnis zu erfüllen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Sind die Zugangsvoraussetzungen des § 13 Absatz 1 und 4 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden, wer

1. nach der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und den bisherigen fachlichen Leistungen für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheint und in der Regel über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügt,
2. den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen ist und
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Bewerbung, Zulassung und Rechtsstellung

(1) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts (Zulassungsbehörde) im Wege eines Auswahlverfahrens. Das Bewerbungsgesuch ist auf dem Dienstweg an die Zulassungsbehörde zu richten. Dem Gesuch ist eine Erklärung über die Vermögensverhältnisse beizufügen.

(2) Zur Feststellung der körperlichen Eignung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der Zulassungsbehörde bestimmten medizinischen Untersuchungseinrichtung zu unterziehen.

(3) Während der Ausbildung behalten die Auszubildenden ihre bisherige Rechtsstellung.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert 18 Monate.

(2) Sie gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Der erste Ausbildungsabschnitt von vier Monaten umfasst 14 Tage Einführungslehrgang und anschließend eine berufspraktische Ausbildung bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher, der zweite Ausbildungsabschnitt von zehn Monaten umfasst einen fachtheoretischen Lehrgang und der dritte Ausbildungsabschnitt von vier Monaten umfasst eine berufspraktische Ausbildung bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher.

(3) Hat die Auszubildende oder der Auszubildende wegen Krankheit oder aus anderen Gründen im Ganzen länger als 30 Arbeitstage an der Ausbildung nicht teilgenommen, so kann die Ausbildung entsprechend verlängert werden. Zeiten des Urlaubs bleiben außer Betracht. Die Entscheidung trifft die Zulassungsbehörde.

§ 5

Art und Umfang der Beschäftigung

Das Ziel der Ausbildung bestimmt allein Art und Umfang der den Auszubildenden zu übertragenden Aufgaben. In der praktischen Ausbildung dürfen einfachere, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten nur insoweit zugewiesen werden, als dies der Ausbildung dient.

§ 6

Leitung der Ausbildung

(1) Die Zulassungsbehörde leitet die Gesamtausbildung, bestellt eine Lehrgangsleitung und kann zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Ausbildung nähere Bestimmungen treffen.

(2) Die Zulassungsbehörde richtet die Lehrgänge ein und überwacht diese, stellt die Lehr- und Stundenpläne auf und bestellt die Lehrkräfte.

(3) Die Zulassungsbehörde weist die Auszubildenden zur praktischen Ausbildung einzelnen für diese Aufgabe fachlich und persönlich geeigneten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zu. Für den ersten und dritten Ausbildungsabschnitt sind in der Regel verschiedene Ausbilderinnen und Ausbilder zu wählen.

(4) Die über die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Gerichtsbezirks Aufsicht führende Richterin oder der Aufsicht führende Richter überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung in dem Gerichtsbezirk.

§ 7

Erster Ausbildungsabschnitt

(1) In den ersten vierzehn Tagen der Ausbildung sind die Auszubildenden in einem Einführungslehrgang im Umfang von etwa 30 Doppelstunden mit den wesentlichen Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes und des Vollstreckungsgerichts bekanntzumachen.

(2) Ziel der praktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt ist es, den Auszubildenden eine Anschauung von allen Geschäften des Gerichtsvollzieherdienstes und eigene Erfahrungen in diesen Geschäften zu vermitteln. Auf diese Weise sollen die Auszubildenden auf den Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt vorbereitet werden.

(3) Die auszubildenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben die Auszubildenden mit allen vorkommenden Aufgaben im Innen- und Außendienst bekanntzumachen. Die Auszubildenden sollen Gelegenheit erhalten, anfallende Aufgaben unter Anleitung selbst zu erledigen. Dabei soll das Schwergewicht zunächst im Innendienst und später im Außendienst liegen.

§ 8

Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Ziel des Lehrgangs ist es, den Auszubildenden die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und bereits erworbenes Fachwissen sowie vorhandene Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern.

(2) Der Lehrplan umfasst folgende Gebiete:

1. Das Zustellungs- und Vollstreckungsrecht nach der Zivilprozessordnung und nach internationalen Bestimmungen,
2. die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher,
3. die Gerichtsvollzieherordnung, einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftgutes, zur Buch- und Kassenführung und zur selbstständigen Führung eines Geschäftszimmers,
4. die Rechts- und Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieherin und des Gerichtsvollziehers und – soweit sie für den Gerichtsvollzieherdienst von Bedeutung sind –,
5. das Wechsel- und Scheckrecht,
6. das Kostenrecht,

7. die Vollstreckung nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
8. die Grundzüge
 - a) des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts,
 - b) des Verfahrensrechts nach der Zivilprozessordnung,
 - c) der Gerichtsverfassung,
 - d) der Insolvenzordnung,
 - e) des Devisen-, Steuer- und Zollrechts,
 - f) der Waren- und Wirtschaftskunde,
 - g) des Straf- und Strafprozessrechts,
 - h) des Verfassungs- und Verwaltungsrechts,
9. die Einführung in soziale Themen,
10. die Einführung in interkulturelle Kompetenzen,
11. die konfliktbezogene Gesprächsführung/Deeskalationsmethoden,
12. die Juristische Methodenlehre,
13. die Eigensicherung,
14. die IT-Grundlagen sowie eine Einweisung in die Anwenderprogramme.

In allen Lehrgebieten sind stets die besonderen psychologischen und sozialen Fragen der Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst einzubeziehen.

(3) Der Unterricht ist durch Beispiele aus der Praxis lebendig und wirklichkeitsnah zu gestalten; dabei soll Lehrmaterial benutzt werden, das die selbstständige Mitarbeit der Auszubildenden erfordert. Zur Förderung der Kenntnisse in der Waren- und Wirtschaftskunde (Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f) soll der Lehrplan entsprechende Lehrexkursionen vorsehen. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden ist so zu bemessen, dass den Auszubildenden hinreichend Zeit verbleibt, das Gehörte zu verarbeiten und das erworbene Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(4) Die Auszubildenden fertigen während des Lehrgangs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht an. Ergänzend werden ihnen Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt. Sämtliche Arbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Noten zu bewerten, mit den Auszubildenden zu besprechen und der Lehrgangsleitung vorzulegen. Die Leistungen in den einzelnen Lehrgebieten sind bei Abschluss der Lehrveranstaltungen von der Lehrkraft mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes bezeichneten Noten abschließend zu beurteilen. Der Lehrplan kann einzelne Gebiete wegen einer geringen Stundenanzahl von der Bewertung ausnehmen. Die Einzelbeurteilungen sind den Auszubildenden von den Lehrkräften zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen.

(5) Zum Abschluss des Lehrgangs treten die Dozentinnen und Dozenten unter dem Vorsitz der Lehrgangsleitung zu einer Konferenz zusammen, an der ein vom Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz zu benennendes Personalratsmitglied teilnehmen kann. Die Aufgabe der Konferenz besteht darin, ein möglichst umfassendes Bild vom Leistungsstand der Auszubildenden zu gewinnen, insbesondere auch festzustellen, ob das Ziel des zweiten Ausbildungsabschnitts erreicht worden ist; zur Behebung festgestellter Mängel kann sie Vorschläge für die Gestaltung der weiteren Ausbildung vorlegen oder die Wiederholung des Lehrgangs empfehlen. Die in den einzelnen Lehrgebieten erzielten Leistungsergebnisse werden von der Konferenz in einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes bezeichneten Noten als Ausbildungsnote des zweiten Ausbildungsabschnitts zusammengefasst.

§ 9

Dritter Ausbildungsabschnitt

(1) Die Praxisausbildung soll die in den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und die Auszubildenden befähigen, nach Abschluss der Ausbildung selbstständig die Aufgaben im Gerichtsvollzieherdienst zu erfüllen.

(2) Die Auszubildenden sind im Rahmen der Praxisunterweisung zur Erledigung aller vorkommenden Geschäfte heranzuziehen. Sie sollen dabei insbesondere zu selbstständiger Tätigkeit angeleitet werden. Es ist ihnen ausreichend Gelegenheit zu geben, Vollstreckungshandlungen und andere Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes unter Aufsicht selbst auszuführen.

(3) Ergänzend findet in den letzten drei Monaten des dritten Ausbildungsabschnitts eine praxisbegleitende theoretische Unterweisung im Umfang von insgesamt etwa 30 Doppelstunden statt. Der Unterricht dient der Wiederholung der im Lehrgang (§ 8) erworbenen Kenntnisse. Die näheren Bestimmungen trifft die Zulassungsbehörde.

§ 10

Leistungsbewertungen, Zeugnisse

(1) Mängel in den Leistungen sind mit den Auszubildenden rechtzeitig zu besprechen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Leistungen zu steigern.

(2) Am Ende der Praxisunterweisungen im ersten und dritten Ausbildungsabschnitt haben die jeweils ausbildenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Auszubildenden in einem ausführlichen Zeugnis zu beurteilen und eine Ausbildungsnote festzusetzen. Die Leistungen der Auszubildenden sind mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes bezeichneten Noten zu bewerten. In der Beurteilung ist auf Art und Dauer der Beschäftigung, auf die Führung der Auszubildenden sowie auf ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und praktischen Leistungen einzugehen.

(3) Die Zulassungsbehörde setzt aus den drei Ausbildungsnoten der Ausbildungsabschnitte eine Gesamtausbildungsnote fest, die einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes bezeichneten Noten entspricht. Dabei sind die Ausbildungsnoten des ersten Ausbildungsabschnitts zu 2/10, des zweiten Ausbildungsabschnitts zu 5/10 und des dritten Ausbildungsabschnitts zu 3/10 zu berücksichtigen.

(4) Die Leistungsbewertungen oder Zeugnisse sind zum Abschluss der Lehrveranstaltungen oder der Praxisunterweisung den Auszubildenden zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Den Auszubildenden bleibt es unbenommen, sich zu Leistungsbewertungen und Zeugnissen schriftlich zu äußern. Diese Äußerung ist der betreffenden Beurteilung beizufügen.

§ 11

Wiederholung und Ausscheiden

(1) Die Zulassungsbehörde kann auf Grund festgestellter Mängel einmalig die Wiederholung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts anordnen.

(2) Zeigt sich während der Ausbildung, dass die zugelassene Person nach der Persönlichkeit, den Fähigkeiten oder den fachlichen Leistungen, der körperlichen Eignung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen für den Gerichtsvollzieherdienst ungeeignet ist, widerruft die Zulassungsbehörde die Zulassung zur Ausbildung. Gleiches gilt, wenn die Ausbildung oder die Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet werden kann. Damit verbunden ist eine Rückführung in die frühere Beschäftigung.

Abschnitt 2
Prüfung

§ 12

Zweck der Gerichtsvollzieherprüfung, Zulassung

(1) Die Gerichtsvollzieherprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Ausbildungsziel erreicht hat und nach Kenntnissen, Fähigkeiten, Leistungen sowie Persönlichkeit für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet ist.

(2) Zum Prüfungsverfahren sind alle Auszubildenden zugelassen, die den dritten Ausbildungsabschnitt beendet haben und nicht aus der Ausbildung ausgeschieden sind.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Gerichtsvollzieherprüfung wird vor einem bei der Zulassungsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und mit den Verhältnissen des Gerichtsvollzieherdienstes besonders vertraut sein. Die beiden anderen Mitglieder sind

1. eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger
2. eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher.

Die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger soll über praktische Erfahrungen im Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes verfügen. Ein Mitglied soll im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben.

(3) Die Zulassungsbehörde bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren. Den Mitgliedern aus dem Kreis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind keine Auszubildenden zur Praxisunterweisung zuzuteilen.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Er hat alle seine Entscheidungen in einer Niederschrift zu vermerken.

§ 14

Beteiligung der Personalvertretung

An den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ist einem vom Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz zu benennenden Personalratsmitglied mit beratender Stimme Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 15

Inhalt und Durchführung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet unverzüglich nach Beendigung des dritten Ausbildungsabschnitts statt.

(2) In der Zeit zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Beginn der Prüfung sowie während des Prüfungsverfahrens sind die Auszubildenden von jeder anderen dienstlichen Tätigkeit befreit.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Termine der mündlichen und schriftlichen Prüfung und trifft alle für das Prüfungsverfahren erforderlichen Maßnahmen. Die Zulassungsbehörde lädt die Prüflinge und bestimmt die bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten Aufsicht führenden Beamtinnen und Beamten.

(4) Bei den Prüfungen sind schwerbehinderten Menschen und gleichgestellten behinderten Menschen die im Hinblick auf ihre Behinderung erforderlichen Erleichterungen zu gewähren.

§ 16

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen gehindert, so hat er dies unverzüglich der Zulassungsbehörde nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest – auf Verlangen ein amtsärztliches Gutachten – beizubringen.

(2) Eine abgebrochene oder nicht angetretene Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Prüfling dies genügend entschuldigt. Die Entscheidung hierüber obliegt der Zulassungsbehörde. Die Prüfung ist nach Terminvorgabe der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit neuen Aufgabenstellungen nachzuholen.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling

- a) der Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet oder
- b) ohne Genehmigung des Vorsitz führenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(4) Erscheint ein Prüfling zur Anfertigung einer Prüfungsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder liefert er eine Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet. Im Fall einer genügenden Entschuldigung ist der Prüfling zu einem weiteren Termin zu laden, in dem er grundsätzlich alle schriftlichen Arbeiten zu wiederholen hat.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling unter Aufsicht anzufertigen:

1. drei Arbeiten aus dem Gebiet des Vollstreckungswesens, davon eine mit einer Bearbeitungszeit von fünf, die beiden anderen mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden,
2. eine Arbeit aus dem Gebiet des Zustellungswesens mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden und
3. eine Arbeit aus dem Gebiet des Kostenwesens mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden.

(2) Die Arbeiten sind an vier Tagen zu fertigen. Vor Beginn der Prüfung soll ein dienstfreier und zwischen den Prüfungstagen je ein prüfungsfreier Tag liegen.

(3) Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sollen praktische Aufgaben sein, wie sie nach Form und Inhalt von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu erfüllen sind.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt die Aufgaben aus und bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

§ 18

Aufsicht

Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Justizdienstes. Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an, in der jede Unregelmäßigkeit zu vermerken ist.

§ 19

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Täuschungshandlungen oder sonstige Störungen des Prüfungsablaufs hat die Prüfungsaufsicht zu unterbinden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten, wenn ein Prüfling es unternimmt, das Ergebnis der Prüfungsleistung zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, insbesondere durch Mitführen bei der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel, oder durch Einwirken auf eine Prüferin oder einen Prüfer oder eine Aufsichtsperson zu beeinflussen. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden

erklären. Der Arbeitsplatz des Prüflings kann jederzeit kontrolliert werden. Der Prüfling ist verpflichtet, an der Kontrolle mitzuwirken und nach Aufforderung die in seinem Besitz befindlichen Hilfsmittel vorzulegen.

(3) Prüfungsentscheidungen dürfen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zurückgenommen werden und es dürfen die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Entscheidungen getroffen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Einwirkung auf eine Prüferin oder einen Prüfer oder eine Aufsichtsperson beeinflusst hat. Die Entscheidung trifft die Zulassungsbehörde.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorläufig mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes bezeichneten Noten zu bewerten. Anschließend entscheidet der Prüfungsausschuss in einer besonderen Sitzung endgültig über die Bewertung der einzelnen Aufsichtsarbeiten und über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit ausreichend oder besser bewertet worden sind. Die Entscheidung ist den Prüflingen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling ein Gespräch führen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit gewinnen zu können. Auf Wunsch des Prüflings ist ein Einzelgespräch zu führen.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf das gesamte Lehrgebiet nach § 8 Absatz 2 erstrecken und bezieht alle wesentlichen Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes ein. Die Fragestellungen des Prüfungsausschusses sollen sich an typischen Berufssituationen des Gerichtsvollzieherdienstes orientieren.

(4) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen. Die Prüfung muss durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muss den Verlauf des Prüfungsverfahrens sowie das Gesamtergebnis der Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst mit der Gesamtnote wiedergeben.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Prüfung anstehen, sowie anderen Personen, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung und während der Bekanntgabe und Begründung der Schlussentscheidung gestatten. § 14 bleibt unberührt.

§ 22

Schlussberatung, Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung über das Ergebnis der Prüfung und bildet die Gesamtnote. Die Bewertung der Leistungen erfolgt in einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes bezeichneten Noten. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes bezeichneten Noten zusammengefasst und zu 4/10 in der Gesamtnote berücksichtigt. Die Leistungen in der mündlichen Prüfung und die Gesamtausbildungsnote (§ 10 Absatz 3) werden jeweils zu 3/10 berücksichtigt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung mündlich mit kurzer Erläuterung bekannt.

(3) Die Prüfung zum Gerichtsvollzieherdienst ist bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ erreicht wird.

§ 23

Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote. Den Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist darüber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Jeder Prüfling kann binnen eines Monats seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses Mängel und Vorzüge seiner schriftlichen Arbeiten erläutert. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens sind die Prüfungsvorgänge verschlossen als Beiheft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen, einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Die weitere Ausbildung dauert in der Regel mindestens vier Monate. Art und Dauer bestimmt die Zulassungsbehörde. Hierbei sollen etwaige Vorschläge des Prüfungsausschusses berücksichtigt werden.

(3) Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, tritt in seine frühere Beschäftigung zurück.

Abschnitt 3 Schlussvorschrift

§ 25

Übergangsregelung

Für Beamtinnen und Beamte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen sind, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher vom 4. September 1974 (GVBl. S. 2124), die zuletzt durch Artikel X Nummer 24 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher vom 4. September 1974 (GVBl. S. 2124), die zuletzt durch Artikel X Nummer 24 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 2013

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Thomas Heilmann

Erste Verordnung
zur Änderung der Schriftgutaufbewahrungsverordnung
Vom 2. August 2013

Auf Grund des § 2 des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 24. November 2008 (GVBl. S. 410) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel I

Die Schriftgutaufbewahrungsverordnung vom 16. April 2010 (GVBl. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „in Absatz 2“ die Wörter „und 3“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach § 90 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Richterinnen und Richter auch in Verbindung mit § 10 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aufbewahrung personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin bestimmt sich nach §§ 61 bis 64 und 75 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der §§ 22 bis 24

des Berliner Hinterlegungsgesetzes vom 11. April 2011 (GVBl. S. 106) in der jeweils geltenden Fassung, abgelaufen sind,“

- bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a) werden die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b) werden die Wörter „das 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „die gesetzliche Altersgrenze“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „bzw. Rechtsdienstleistungserlaubnis“ gestrichen.
 - dd) Nummer 2 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) im Falle einer Notariatsverwaltung gemäß § 56 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, nach deren Abwicklung;“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Aufbewahrungsfristen von unter einem Jahr beginnt der Fristlauf abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung ergangen ist.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
 - e) In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „oder des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „(bis zum 31. August 2009: des Familiengerichts oder des Vormundschaftsgerichts)“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

**Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen
Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Anwaltschaft,
der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz**

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Amtsgericht

A. Allgemeines

1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) aufgehoben wurde, betreffen b) soweit sie Schutzschriften betreffen c) alle Übrigen	10 Jahre 1 Jahr 2 Jahre	– – –	
2	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 7 der Aktenordnung in der mit Allgemeiner Verfügung vom 24. November 2010 (ABl. S. 2045) herausgegebenen Neufassung, die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 55) geändert worden ist, a) Namen- und Unternehmensverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Registern b) soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind c) alle Übrigen	dauernd aufzubewahren dauernd aufzubewahren keine		
3	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 223)	2 Jahre		
4	–	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes)	20 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

12	B	<p>Mahnsachen</p> <p>Bei automatisierter Bearbeitung sind Akten nur solche Aktenteile und Eingänge, deren Inhalt nicht im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Absatz 2 der Zivilprozessordnung wiedergegeben werden kann. Kann deren Inhalt im Aktenausdruck wiedergegeben werden, handelt es sich um Erfassungsbelege, für die Buchstabe c) gilt.</p> <p>Datenbestände sind nur Datensammlungen, in denen Anträge, Rechtsbehelfe und andere Eingänge nach deren Verarbeitung zum Zwecke der Verfahrensführung und Wiedergabe in einem Aktenausdruck nach § 696 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gespeichert werden (Bestandsdateien).</p> <p>Bewegungsdateien sind Dateien, in denen Daten zum Zwecke der späteren Verarbeitung oder der Weitergabe an die Parteien, Gerichte und andere Beteiligte zunächst gesammelt werden.</p> <p>Workdateien sind Dateien, die nur temporär während der Verarbeitung der Bewegungsdateien dynamisch erzeugt werden.</p> <p>a) Akten und Datenbestände über Mahnsachen, auch bei automatisierter Bearbeitung, sofern ein (Teil-) Vollstreckungsbescheid bzw. Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wurde, der nicht durch Antragsrücknahme wirkungslos geworden ist. Bei nichtmaschineller Bearbeitung kann die Behördenleitung bestimmen, dass die nicht nach Nummer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke bereits nach Ablauf der unter Buchstabe b) genannten Frist ausgesondert werden können. Sofern die nach Nummer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Absatz 2 der Zivilprozessordnung wiedergegeben sind, genügt dessen Aufbewahrung.</p>	30 Jahre	–	<p>Register und Hüllen in Mahnsachen (§ 12 Absatz 1 und 2 der Aktenordnung) sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide bzw. Europäischen Zahlungsbefehle und Nachweise ausgesondert sind.</p> <p>Die Behördenleitung kann anordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von zwei Jahren nach der in Spalte 4 zu Spalte 3 Buchstabe b) vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für Akten und Datenbestände in übrigen Fällen vernichtet werden.</p> <p>Bei nicht maschineller Bearbeitung beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren als weggelegt gilt.</p> <p>Bei maschineller Bearbeitung entspricht der letzte Zugriff im Sinne einer Verfügung auf den Datensatz der letzten Verfügung auf die Sache.</p>
----	---	--	----------	---	---

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
13	C	<p>b) Akten und Datenbestände in übrigen Fällen</p> <p>c) Erfassungsbelege und Bewegungsdateien</p> <p>d) Workdateien</p> <p>Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen</p> <p>a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 1. Juli 1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 12 § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243)</p> <p>b) bis zum 30. Juni 1998: alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt D.), Entmündigungssachen</p>	<p>2 Jahre</p> <p>3 Monate</p> <p>Die Behördenleitung kann eine längere Aufbewahrung von bis zu zwei Jahren anordnen.</p> <p>–</p> <p>70 Jahre</p> <p>30 Jahre</p>	<p>–</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c der Zivilprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), Entmündigungsbeschlüsse (siehe Nummer 13 Buchstabe c) und d))</p>	<p>Die Aufbewahrungsfrist der Erfassungsbelege beginnt mit deren Eingang, die der Bewegungsdateien mit deren maschineller Verarbeitung.</p> <p>Kindschaftssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 640 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe §§ 111 Nummer 3, 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)</p>

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		c) bis zum 30. Juni 1998: Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu Buchstabe b)	70 Jahre	–	wie zu Nummer 13 Buchstabe b)
		d) bis zum 30. Juni 1998: Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c der Zivilprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), aus den Akten zu Buchstabe b)	70 Jahre	–	wie zu Nummer 13 Buchstabe b)
		e) Aufgebotsverfahren	10 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel	Aufgebotsverfahren ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 84 Buchstabe b)
		f) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
18	H	a) Akten über Verfahren nach der Regelbetriebsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	10 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel usw.	Unterhaltssachen ab dem 1. September 2009 siehe Nummer 116
		b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
19	–	Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung, Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796a der Zivilprozessordnung niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	30 Jahre	–	
20	J	a) Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre	Verteilungspläne (siehe Nummer 20 Buchstabe b))	
		b) Verteilungspläne	30 Jahre		
21	K	a) Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist	2 Jahre	–	
		b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist	5 Jahre	Beschlüsse über Zuschlagserteilung, Verhandlungen und Protokolle über die Verteilung des Versteigerungserlöses (siehe Nummer 21 Buchstabe c))	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 21 Buchstabe c))

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
22	L	c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und Protokollen über die Verteilung des Versteigerungserlöses a) Zwangsverwaltungsakten	30 Jahre 2 Jahre	– Protokolle über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 22 Buchstabe c)) vgl. auch Nummer 134
23	M	b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld Akten über Zwangsvollstreckungssachen	10 Jahre 30 Jahre 5 Jahre	– – Die in Nummer 27 bezeichneten Titel	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 915a der Zivilprozessordnung (ab 1. Januar 2013: § 882e der Zivilprozessordnung)
24	IN, IK, IE	Insolvenzakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung b) die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne	30 Jahre 10 Jahre	– Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 bis 298, 300 und 303 der Insolvenzordnung); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmeheschluss (siehe Nummer 24 Buchstabe d))	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Absatz 8 der Aktenordnung

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
25	N	c) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Absatz 2 der Insolvenzordnung (siehe Nummer 24 Buchstabe d))	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Absatz 8 der Aktenordnung
		d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Absatz 2 der Insolvenzordnung; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 bis 298, 300 und 303 der Insolvenzordnung)	30 Jahre		
		Konkursakten			
		a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	–	
26	VN	b) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche – Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Nummer 25 Buchstabe c))	
		c) Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche – Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss –	30 Jahre		
		a) Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung	5 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung – Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen – (siehe Nummer 26 Buchstabe b))	
		b) Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung – Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen –	30 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
27	–	<p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30. April 2004 S. 15), Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16. Januar 2001 S. 1) gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p> <p>b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbaugleich (§§ 1934d, 1934e des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968))</p> <p>c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird</p>	<p>30 Jahre</p> <p>100 Jahre</p> <p>100 Jahre</p>		<p>Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Absatz 3 Satz 1, § 700 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.</p> <p>Unter diese Nummer fallen auch die noch aufzubewahrenden Schriftstücke des Registerzeichens MSch.</p>
C. Straf- und Bußgeldverfahren					
41	Bs	<p>a) Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen</p> <p>b) Vergleiche in Privatklagesachen</p>	<p>5 Jahre</p> <p>30 Jahre</p>	<p>Vergleiche (siehe Nummer 41 Buchstabe b)) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)</p>	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
46	OWi	Akten über a) Erziehungshaftverfahren b) alle übrigen Bußgeldverfahren	2 Jahre 5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 48)	
48	–	a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) und § 81g der Strafprozessordnung; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach §§ 10, 11 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 des Bundeszentralregistergesetzes) oder der Tilgung (§§ 48 und 49 des Bundeszentralregistergesetzes)	30 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
49	–	<p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nummer 42 Buchstabe c) genannten Akten</p> <p>Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p> <p>b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nummer 42 Buchstabe g) genannten Akten</p> <p>Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefängenen</p>	<p>10 Jahre</p> <p>1 Jahr</p>	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen

71	–	<p>a) Grundbücher und Bahngrundbücher</p> <p>b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der unter c) und d) bezeichneten Sonderhefte und Sammelakten</p> <p>c) Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung</p> <p>d) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften</p>	<p>dauernd aufzubewahren</p> <p>dauernd aufzubewahren</p> <p>2 Jahre</p> <p>6 Monate</p>	–	
73	HR	<p>a) Handelsregister</p> <p>b) Handelsregisterakten</p>	<p>dauernd aufzubewahren</p> <p>10 Jahre</p>	–	<p>Zu Nummern 73 bis 80:</p> <p>Beihefte mit Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) können nach zehn Jahren vernichtet werden.</p>

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		c) die zum Handelsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	–	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 5)
73a	PR	a) Partnerschaftsregister	dauernd aufzubewahren		
		b) Partnerschaftsregisterakten	10 Jahre		
74	GR	a) Güterrechtsregister	100 Jahre	–	
		b) die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten	70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an	–	
75	VR	a) Vereinsregister	dauernd aufzubewahren		
		b) die zum Vereinsregister gehörigen Akten	5 Jahre	–	
76	GnR	a) Genossenschaftsregister	dauernd aufzubewahren		
		b) die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten	10 Jahre	–	
		c) die zum Genossenschaftsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	–	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 5).
77	MR	a) Musterregister	50 Jahre	–	
		b) die zum Musterregister gehörigen Akten	5 Jahre	–	
78	SSR	a) Seeschiffsregister	50 Jahre	–	
		b) die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	–	
79	BSR	a) Binnenschiffsregister	50 Jahre	–	
		b) die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
80	SBR (früher: PRS)	a) Schiffsbauregister b) die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (gemäß der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359) ist an die Stelle der Bezeichnung „Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke“ die Bezeichnung „Schiffsbauregister“ getreten – Registerzeichen SBR)	50 Jahre 30 Jahre	– –	
80/1	LR	a) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten	50 Jahre 30 Jahre	– –	
81	–	Sammelakten in Registersachen			
		a) mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten b) alle sonstigen Sammelakten	1 Jahr 5 Jahre	– –	
82	PK (früher: Kb)	a) Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 339), § 16 Absatz 2 des Pachtkreditgesetzes vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 494))	30 Jahre 30 Jahre vom Zeitpunkt der Rückgabe des Verpfändungsvertrages an 5 Jahre	– – –	
83	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen, einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind b) gerichtliche Beurkundungen, die ausschließlich Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nichtehelichen Kindes betreffen	100 Jahre 30 Jahre	– –	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, a) soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen b) soweit sie Aufgebotsverfahren betreffen c) soweit sie Verfahren nach §§ 43 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen d) soweit sie die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16. Januar 1945 – Dt. Justiz S. 29) e) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen f) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen g) alle Übrigen h) Entscheidungen und Vergleiche in den unter a) bis d) aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.	10 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 84 Buchstabe h)) wie zu Nummer 84 Buchstabe a) wie zu Nummer 84 Buchstabe a) wie zu Nummer 84 Buchstabe a) – – – –	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe e)
85	III	Standesamtssachen	30 Jahre	–	
86	–	Sammelakten über den Austritt von Personen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	10 Jahre	–	
87	–	a) Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamtinnen und Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden	30 Jahre 30 Jahre	– –	
88	–	Sammelakten über Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 der Erbhofrechtsverordnung)			
		a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen	5 Jahre	–	
		b) sonstige	100 Jahre	–	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, ggf. mit der Eröffnung nach dem Letztverstorbenen.
90	–	a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen	30 Jahre	–	Die Aufbewahrungsfrist beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist.
		b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehörigen Belege	30 Jahre	–	
		c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	100 Jahre	–	
91	VI	Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre	Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 83 Buchstabe a))	
92	VI	a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	30 Jahre	Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe Nummer 92 Buchstabe b)); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nummer 89 Buchstabe b) genannten Unterlagen	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
93	F (bis zum 31. August 2009 VII, VIII, IX)	<p>b) Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen</p> <p>Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften</p>	<p>100 Jahre</p> <p>10 Jahre</p>	<p>–</p> <p>Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) (siehe Nummer 93 Buchstabe a))</p> <p>Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 93 Buchstabe b))</p> <p>Aktenteile, die die in Nummer 96 Buchstabe a) und b) bezeichneten Angelegenheiten betreffen</p> <p>die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nummer 104)</p>	<p>Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 6</p>
94	F (bis zum 31. August 2009 XVI)	<p>a) Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung)</p> <p>b) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen</p> <p>Akten über Adoptionen</p>	<p>30 Jahre</p> <p>120 Jahre</p> <p>120 Jahre</p>		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
95	XVII	a) Akten über Betreuungssachen	10 Jahre	Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (bis zum 31. August 2009: § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Freiwillige Gerichtsbarkeit-Gesetzes) (Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung), nach § 1905 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (siehe Nummer 95 Buchstabe b)) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nummer 104)	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
96	X	b) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 312 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; bis zum 31. August 2009: § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Freiwillige Gerichtsbarkeit-Gesetzes), Vorgänge über die betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	30 Jahre		Ist die betreute Person verstorben, so sind die gesamten Akten nach dem Tode – nur noch – zehn Jahre aufzubewahren.
		a) Akten über betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, bis zum 31. August 2009: Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	5 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 6.
		b) Vorgänge über einstweilige Anordnungen (§ 29a Absatz 4 der Aktenordnung) bis zum 31. August 2009: Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Freiwillige Gerichtsbarkeit-Gesetzes)	30 Jahre		Ergibt sich aus der Akte der Tod der betroffenen Person, so sind die gesamten Akten nach dem Tode – nur noch – zehn Jahre aufzubewahren
		c) Ehelichkeitserklärungen, Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt	120 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 114 Buchstabe c)
		d) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummer 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 109 Buchstabe b)
97	XI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzauufsichten) nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, aufgehoben durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)	30 Jahre	–	
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz	30 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
99	XIV	Akten über Abschiebehafthsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31. August 2009: auch Akten über Minderjährige)	30 Jahre	–	Bei Minderjährigen ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 111
100	–	Sammelakten gemäß § 29 Absatz 5 der Aktenordnung	5 Jahre	–	
101	–	Akten über Stiftungen	30 Jahre	–	
102	–	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notarinnen und Notare, und zwar			
		a) Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	–	Sofern die Notarin und der Notar eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt hat, ist diese auch für die Aufbewahrung beim Amtsgericht maßgeblich.
		b) Blattsammlungen und Sammelakten mit den nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücken	7 Jahre	–	
		c) Verwahrungs- und Massenbücher, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten	30 Jahre	–	
		d) Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namenverzeichnis zur Urkundenrolle, Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge	100 Jahre	–	Das vor dem 1. Januar 1950 entstandene Schriftgut ist abweichend von der in Spalte 4 genannten Frist bis auf weiteres zu verwahren; eine Verpflichtung zur Konservierung besteht nicht.
103	UnschZ (jetzt: II)	Akten über Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	5 Jahre	–	
104	–	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind	30 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
105	F	Akten über Familiensachen (§ 23b des Gerichtsverfassungsgesetzes, ab dem 1. September 2009: § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (§ 117 der Zivilprozessordnung) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend oder in Nummer 93 und 94 keine besonderen Bestimmungen getroffen sind	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, zur Regelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht nach § 4 Absatz 6
106	F	a) Akten über Ehesachen bzw. Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz (siehe Nummer 106 Buchstabe c)), Vergleiche gemäß Nummer 117 Buchstabe b))	
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfverfahren handelt	20 Jahre	Entscheidungen, Vergleiche sowie alle anderen in Nummer 117 aufgeführten Titel usw.	
		c) Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	80 Jahre		
107	F	Akten über Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen	15 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Nummer 111 Buchstabe b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	80 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
109	F	a) Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind b) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummer 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	15 Jahre 120 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 96 Buchstabe d)
110	F	Akten über Verfahren nach §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 117)	
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)	30 Jahre	Entscheidungen, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (siehe Nummer 111 Buchstabe b))	Kindschaftssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 640 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe §§ 111 Nummer 3, 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
		b) aus den Akten zu a) Entscheidungen sowie Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten	70 Jahre		wie zu Nummer 111 Buchstabe a)
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)	5 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
113	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) enthalten	30 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 6.
		b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach § 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1683 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188)	10 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 6.
114	F	a) Akten über Abstammungssachen	30 Jahre	Protokolle, die Beurkundungen in Abstammungssachen enthalten gemäß § 180 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (siehe Nummer 114 Buchstabe b)) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft (siehe Nummer 114 Buchstabe c))	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe b)
		b) aus den Akten zu a): Entscheidungen und Protokolle gemäß § 180 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	70 Jahre		bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe c) und d)
		c) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft	120 Jahre		bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 96 Buchstabe c)

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
115	F	a) Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 115 Buchstabe c)	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe f)
		b) Akten über Gewaltschutzsachen	5 Jahre	wie zu Nummer 115 Buchstabe a)	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe f)
		c) Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre		
116	FH	a) Akten über Verfahren nach § 53e Absatz 2 und 3 des Freiwillige Gerichtsbarkeit-Gesetzes, aufgehoben durch Artikel 112 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)	30 Jahre		
		b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	
		c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	
		d) Akten über sonstige Verfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei den Vorgängen, die eine Fürsorge des Familiengerichts für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind betreffen, nach § 4 Absatz 6.
		e) Erklärungen nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)	100 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
117	–	<p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird</p> <p>Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p>	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Absatz 3 Satz 1, § 700 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst.
		b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		
118	–	Sammelakten gemäß § 13a Absatz 4 der Aktenordnung	5 Jahre	–	Bei Erklärungen nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), ist Nummer 116 Buchstabe e) zu beachten.

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

E. Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

122	EhR	Erbhofakten	100 Jahre	Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen)	
131	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtschutzsachen Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.	30 Jahre	–	wegen der Höfeakten siehe Nummer 140 Aus dem Registerzeichen PSch kommen nur abgeschlossene Verfahren in Betracht.
132	Lw (XV) (früher: LwZ)	Zuweisungsverfahren	50 Jahre	–	
133	Lw (XV) (früher: LwH)	a) Verfahren betreffend die Erteilung von Hoffolgezeugnissen und Erbscheine b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine c) Verfahren betreffend die Genehmigung von Hofübergabeverträgen d) sonstige	30 Jahre 100 Jahre 50 Jahre 30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erbscheine (siehe Nummer 133 Buchstabe b)) – – –	
134	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	–	
135	–	Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssachen oder entsprechende Register eingetragenen Sachen	30 Jahre	–	
140	–	Höfeakten gemäß § 10 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 885) oder entsprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung	dauernd aufzubewahren		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

F. Justizverwaltungssachen

221	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	–	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	–	
222	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1 und 2 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	–	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfügung vom 25. Juni 1974 (ABl. S. 881), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 7. Februar 2013 (ABl. S. 279) geändert worden ist) zu den Generalakten (Nummer 221 Buchstabe b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–	
		c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	–	Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 222 Buchstabe d)
		d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre		
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	5 Jahre		
		f) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre		Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre		
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
223	–	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	–	
224	–	Personalakten			
		a) der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	–	Vgl. § 1 Absatz 4
		b) der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	–	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
225	–	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen (siehe Nummer 90 Buchstabe a)) sowie die dazugehörigen Belege	2 Jahre	–	
226	–	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	5 Jahre	–	
228	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	–	
230	–	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Landgericht

A. Allgemeines

301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre		
302	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 7 der Aktenordnung)	keine		
303	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
304	–	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenvwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes)	20 Jahre	–	

B. Zivilsachen

312	O	a) Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30. Juni 1998 geltenden Recht	30 Jahre	–	
		b) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nummer 321 Buchstabe a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	Vgl. auch Nummern 324, 326, 363
315	OH	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nummer 321 Buchstabe a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	Vgl. auch Nummern 324, 326, 363
316	–	Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 1. Januar 1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung	30 Jahre	–	
317	R	Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen	50 Jahre	–	Betrifft Altverfahren vor 1977
318	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nummer 321 Buchstabe a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
319	SH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 321 Buchstabe a))	
320	T	Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nummer 321 Buchstabe a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
321	–	<p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit Europäischer Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p> <p>b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968)</p> <p>c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird</p>	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Absatz 3 Satz 1, § 700 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst.
322	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	2 Jahre	–	
323	–	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 der Aktenordnung	2 Jahre	–	
324	O, OH (VH)	<p>a) Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe</p> <p>b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu a) genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen</p>	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 324 Buchstabe b))	
325	–	Akten über Stiftungen	30 Jahre	–	
326	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

C. Straf- und Bußgeldverfahren

341	–	Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	–	
342	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberen Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe b der Aktenordnung)	5 Jahre	–	
344	StVK bzw. Vollz.	Akten über Verfahren nach §§ 109, 110 des Strafvollzugsgesetzes	10 Jahre	–	
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer	5 Jahre	–	
348	–	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

361	–	Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	30 Jahre	–	
362	–	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre	–	
363	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre	–	

E. Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

371	–	Akten über Dienststrafsachen	30 Jahre	–	
372	–	Akten über berufsgerichtliche Verfahren			
		a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	–	
		b) alle Übrigen	20 Jahre	–	
373	–	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	–	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	–	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

F. Justizverwaltungssachen

381	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	–	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	–	
382	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1 und 2 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	–	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfügung) zu den Generalakten (Nummer 381 Buchstabe b)) zu bringen sind
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–	Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	–	Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 382 Buchstabe d)
		d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	–	
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	–	
		f) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	–	Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	–	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	–	
383	–	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
385	–	Personalakten a) der Beschäftigten b) der Notarinnen und Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren sowie der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 der Bundesnotarordnung) bzw. auf die Notariatsverwaltung (§ 56 der Bundesnotarordnung) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben	10 Jahre 10 Jahre 100 Jahre	– Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 der Bundesnotarordnung) bzw. auf die Notariatsverwaltung (§ 56 der Bundesnotarordnung) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 385 Buchstabe c))	Vgl. § 1 Absatz 4 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
387	–	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	5 Jahre 2 Jahre	– –	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Oberlandesgericht

A. Allgemeines

401	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 401 Buchstabe b) aufgeführten Akten	2 Jahre	–	
		b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt der Beisitzerin und des Beisitzers gemäß § 77 Wirtschaftsprüferordnung und § 101 des Steuerberatungsgesetzes	5 Jahre	–	
402	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 7 der Aktenordnung)	keine		
403	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 506)	2 Jahre	–	

B. Zivil- und Familiensachen

410	Sch	a) Akten über schiedsrichterliche Verfahren	5 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Nummer 410 Buchstabe b))	
		b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit	30 Jahre		
410a	SchH	a) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung genannten Fällen	5 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse (siehe Nummer 410a Buchstabe b))	
		b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse	30 Jahre	–	
411	U, UF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz (bis zum 31. August 2009: Berufungsinstanz) zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche (siehe Nummer 411 Buchstabe b) und c))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	–	
		c) Prozessvergleiche aus den Akten zu a), die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
412	UH, UFH	a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens (bis zum 31. August 2009: Berufungsverfahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 412 Buchstabe b))	
		b) Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	–	
413	W, WF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	vollstreckungsfähige Beschlüsse (siehe Nummer 413 Buchstabe b))	
		b) Instanz abschließende Beschlüsse mit vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre	Zwischenentscheidungen (siehe Nummer 413 Buchstabe a))	
414	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	–	
415	–	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 der Aktenordnung	2 Jahre	–	
416	OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen	30 Jahre	–	
		Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz.			
417	FS I	Akten über Fideikomnisse, Lehen, Stammgüter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermöge	50 Jahre	–	
418	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftungen, Waldgenossenschaften und dergleichen	50 Jahre	–	
419	–	Akten über Stiftungen	30 Jahre	–	
420	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilakten)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	2 Jahre	–	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	–	
421	REMiet	Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen	30 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

C. Strafsachen und Bußgeldverfahren

431	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Nummer 433)	
432	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberem Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe b der Aktenordnung)	5 Jahre	–	
433	–	Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten	30 Jahre		
434	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	5 Jahre	–	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	–	
435	–	Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 des Strafvollzugsgesetzes	30 Jahre	–	
436	–	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

D. Landwirtschaftssachen

451	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	–	
452	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	5 Jahre	–	

E. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts

471	–	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 471 Buchstabe b))	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		
472	–	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 472 Buchstabe b))	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		
473	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre		
475	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	a) Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 475 Buchstabe b))	
		b) Beschlüsse	30 Jahre		
476	Verg	a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Vergaberechtssachen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 476 Buchstabe b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		
477		a) Akten über Beschwerden nach § 75 des Energiewirtschaftsgesetzes	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 477 Buchstabe b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

F. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

491	–	Akten über Dienststrafverfahren	30 Jahre	–	
492	Not	Akten über			
		a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens entstandenen Akten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist	30 Jahre	–	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	–	
		c) Anfechtungsverfahren nach § 111 der Bundesnotarordnung	30 Jahre	–	
493	AGH	a) Akten des Anwaltsgerichtshofs über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 37 der Bundesrechtsanwaltsordnung, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), §§ 38 und 39 der Bundesrechtsanwaltsordnung, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), § 223 der Bundesrechtsanwaltsordnung, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449))	30 Jahre	–	
		b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	50 Jahre	–	
		c) alle übrigen der unter b) genannten Akten	30 Jahre	–	
494	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsgerichtliche Verfahren	20 Jahre	–	
495	DG, DGH	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	–	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	–	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

G. Justizverwaltungssachen

501	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	–	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	–	
502	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1 und 2 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	–	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfugung) zu den Generalakten (Nummer 501 Buchstabe b)) zu bringen sind Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
		c) Listen der Empfängerinnen und Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadensachen und Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehörigen Unterlagen	5 Jahre	–	
		d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	–	Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung einwilligt vgl. Nummer 502 Buchstabe e)
		e) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	–	
		f) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	–	
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	–	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	–	
503	–	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	–	
504	–	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen			
	–	a) Akten über Verfahren	2 Jahre	–	
	–	b) Anträge und Entscheidungen	80 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
505		Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländerinnen und Ausländer	2 Jahre	–	
506	–	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	–	
507	–	Personalakten			
		a) der Beschäftigten	10 Jahre	–	Vgl. § 1 Absatz 4 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
		b) der Notarinnen und Notare und Notarasessorinnen und Notarasessoren	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 der Bundesnotarordnung) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 der Bundesnotarordnung) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 507 Buchstabe c))	
		c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 der Bundesnotarordnung) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 der Bundesnotarordnung) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben	100 Jahre		
509	–	Akten über			
		a) die Prüfung von Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten			
		aa) schriftliche Prüfungsarbeiten	5 Jahre	–	
		bb) sonstige Prüfungsunterlagen	50 Jahre	–	
		b) die Prüfung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	–	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach fünf Jahren vernichtet werden
		c) die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	–	
510	–	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärterinnen und -anwärtern in ein Bewerberverzeichnis	5 Jahre	–	
511	–	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren			

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

a)	Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	–	
b)	sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	–	

Staatsanwaltschaft

A. Allgemeines

601	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	–	
602	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei (§ 7 Absatz 7 der Aktenordnung)	keine		
603	–	a) die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

B. Zivilsachen

611	–	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	–	
612*	–	Nicht eingetragene Todeserklärungssachen	3 Jahre	–	

C. Strafsachen

621**	PLs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über Ermittlungsverfahren, die			Zu Nummern 621, 622, 624 und 721: Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.
		a) wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nummer 621 Buchstabe c))	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs	20 Jahre	–	
		b) aus sonstigen Gründen eingestellt sind	5 Jahre		
		c) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter a) genannten Akten	30 Jahre		

* Landesspezifische Aufbewahrungsfrist

** Landesspezifische Aufbewahrungsfristen, die für bis zum 31. Dezember 2011 entstandenes Schriftgut der Staatsanwaltschaft anzuwenden sind

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
622***	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen) b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen) c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist e) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter c) genannten Akten	30 Jahre 20 Jahre 10 Jahre 20 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	– – Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nummer 622 Buchstabe e))	wie zu Nummer 621
624	Js (Ks, Ks, Ls, Ds, Cs) (früher: Ks, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 der Strafprozessordnung) und Strafbefehle a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist, b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist, c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist, d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist, e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 der Strafprozessordnung aus den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Gründen abgelehnt worden ist,	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte 30 Jahre 30 Jahre 20 Jahre	– – Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nummer 629)	wie zu Nummer 621

*** Nummer 622 Buchstabe c – e gilt auch für Schriftgut der Anwaltschaft

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs	20 Jahre		
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Straf-arrest von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Straf-arrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		j) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
628	Js (OWi)	Akten über			
		a) Erziehungshaftverfahren	2 Jahre	–	
		b) alle übrigen Bußgeldverfahren (einschließlich der gerichtlichen Bußgeldentscheidung)	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 629)	
629	–	a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß	30 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		<p>§ 212a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360), und § 81g der Strafprozessordnung; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach §§ 10, 11 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 des Bundeszentralregistergesetzes) oder die Tilgung (§§ 48 und 49 des Bundeszentralregistergesetzes)</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nummer 624 Buchstabe e) genannten Akten</p> <p>Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.</p>			
	–	b)	10 Jahre		
632	GerH bzw. GH	Sammelakten der Gerichtshilfe	5 Jahre	–	
633	–	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefängenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

D. Justizverwaltungssachen

651	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	–	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	–	
652	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	–	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfügung) zu den Generalakten (Nummer 651 Buchstabe b)) zu bringen sind
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–	
		c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	–	Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 652 Buchstabe d)
		d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	–	
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	–	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	–	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	–	
		h) Berichtshefte und die dazugehörigen Sachakten	5 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
653	–	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	–	Vgl. § 1 Absatz 4 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
654	–	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	–	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	–	

Generalstaatsanwaltschaft

A. Allgemeines

701	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	–	
702	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen (§ 7 Absatz 7 der Aktenordnung)	keine		
703	–	a) die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

B. Zivilsachen

711	Rs	Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Absatz 3 der Aktenordnung)	5 Jahre		
-----	----	--	---------	--	--

C. Strafsachen

721	OJs	Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht			wie zu Nummer 621
		a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	–	
		c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	30 Jahre	–	
		d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)	
		e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 der Strafprozessordnung aus den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Gründen abgelehnt worden ist, aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre	Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nummer 722)	
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs	20 Jahre		
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)	
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Straf-arrest von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)	
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Straf-arrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)	
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)	
		j) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
722	–	<p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360), und § 81g der Strafprozessordnung; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach §§ 10, 11 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 des Bundeszentralregistergesetzes) oder die Tilgung (§§ 48 und 49 des Bundeszentralregistergesetzes) Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist, verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nummer 721 Buchstabe e) genannten Akten</p>	30 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

		c) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nummer 721 Buchstabe i) genannten Akten	10 Jahre		
723	Zs	Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts (Amtsanwältin oder Staatsanwalts), die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre	–	
724	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre	–	
726	–	Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	5 Jahre	–	
728	–	Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161), aufgehoben gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nummer 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 957) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)			
		a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegenstand haben oder gemäß §§ 10, 11, 14 oder 15 des vorgenannten Gesetzes ergangen sind	50 Jahre	–	
		b) sonstige	10 Jahre	–	
729	–	Akten über Verfahren nach §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	5 Jahre	–	
730	–	Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre	–	

D. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

741	–	Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte	10 Jahre	–	
742	–	Handakten des Vertreters der Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare	10 Jahre	–	
743	–	a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptakten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	10 Jahre	–	
		b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind	10 Jahre	–	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
744	–	c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	40 Jahre	–	
		d) alle übrigen unter c) genannten Akten	20 Jahre	–	
		a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	–	
		b) alle Übrigen	20 Jahre	–	
		c) Sammelakten über Rügebescheide	10 Jahre	–	

E. Justizverwaltungssachen

751	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	–	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	–	
752	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	–	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfügung) zu den Generalakten (Nummer 751 Buchstabe b)) zu bringen sind
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–	
		c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate		Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 752 Buchstabe d)

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
753	–	d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung) e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen f) Fortbildungsvorgänge g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten h) Berichte der Staatsanwaltschaften Personalakten der Beschäftigten	2 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 20 Jahre 10 Jahre	– – – – – –	Vgl. § 1 Absatz 4 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren
755	–	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	–	
756	–	Akten über a) die Prüfung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten b) die Prüfung von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre 10 Jahre	– –	zu a) und b): Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach fünf Jahren vernichtet werden.
757	–	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	5 Jahre 2 Jahre	– –	
758	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	5 Jahre	–	

Justizvollzugsbehörden

A. Allgemeines

801	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	5 Jahre	–	
-----	---	--	---------	---	--

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

B. Justizverwaltungssachen

811	–	a) Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) mit Ausnahme der unter b) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
		b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–	
812	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
		a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–	
		b) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	–	Sofern die betroffene Person in die Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 812 Buchstabe c)
		c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	–	
		d) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	–	
813	–	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	–	Vgl. § 1 Absatz 4 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
814	–	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten und über die Prüfung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	–	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach fünf Jahren vernichtet werden.
815	–	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten	20 Jahre	–	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. August 2013

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Thomas Heilmann

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung
Vom 6. August 2013

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

§ 5 Absatz 3 der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bezirkswahlamt wird ermächtigt, den Mitgliedern der Wahlvorstände, den Schriftführern, Schriftführerinnen, Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie den zur Unterstützung bestellten Personen für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld zu zahlen. Das Erfrischungsgeld beträgt für die Mitglieder eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 50 Euro und für die Mitglieder eines Briefwahlvorstandes 35 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld für Mitglieder eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 30 Euro und für die Mitglieder eines Briefwahlvorstandes 25 Euro. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 12,50 Euro. Für die Schriftführer, die Schriftführerinnen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind, sowie die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften des Satzes 2 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend. Fallen mehrere Wahl- oder Abstimmungsereignisse auf denselben Tag, besteht der Anspruch auf die vorstehenden Leistungen nur ein Mal.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. August 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Frank H e n k e l
Regierender Bürgermeister	Senator für Inneres und Sport

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Finanzvermögen-Staatsvertrags

Vom 22. Juli 2013

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Finanzvermögen-Staatsvertrag vom 27. Februar 2013 (GVBl. S. 27) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Satz 2 am 4. Juli 2013 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Juli 2013

Senatsverwaltung für Finanzen

Dr. Ulrich N u ß b a u m

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für
Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 189) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Juli 2013

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Dilek K o l a t

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 5,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG